

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
der Evangelischen Zusatzversorgungskasse
für die freiwillige Versicherung *EZVKPlus***

AVB *EZVKPlus* Tarif 2022

(Version 1.0)

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Tarif 2022 (Version 1.0)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	3
§ 2 Welche Voraussetzungen müssen für den Rentenbezug erfüllt sein?	3
§ 3 Wie hoch ist Ihre Rente?	4
§ 4 Wie erhöhen wir Ihre Rente?	5
§ 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	5
§ 6 Wann beginnt Ihre Rente?	5
§ 7 Wann und wie zahlen wir die Renten aus?	6
§ 8 Ist eine Kapitalauszahlung möglich?	6
§ 9 Was ist bei der Beantragung der Rente zu beachten?	6
§ 10 Wann berechnen wir die Rente neu?	6
§ 11 Wann erlischt die Rente?	7
§ 12 Wann können wir eine Anwartschaft oder die Rente abfinden?	7
§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?	7
§ 14 Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?	7
§ 15 Wie kommt die Versicherung zustande und wie kann sie geändert werden?	8
§ 16 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	8
§ 17 Wann stellen wir Ihre Versicherung beitragsfrei?	8
§ 18 Wie können Sie Ihre Versicherung fortführen?	8
§ 19 Wie kann die Versicherung gekündigt werden?	8
§ 20 Welche Bedeutung hat der Versicherungsnachweis?	9
§ 21 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	9
§ 22 Was müssen Sie uns mitteilen?	9
§ 23 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?	10
§ 24 Wer ist für Klagen zuständig?	10
§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	10
§ 26 Welche Bestimmungen können geändert werden?	10

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen richten sich primär an die Beschäftigten als Versicherte, weswegen diese hier nach Möglichkeit direkt bezüglich ihrer Rechte und Pflichten angesprochen werden. Die Versicherungsbedingungen enthalten darüber hinaus Regelungen, die sich – textlich entsprechend gekennzeichnet – an die Versicherungsnehmer oder die Rentenberechtigten richten.

In diesen Versicherungsbedingungen verwenden wir nach Möglichkeit geschlechtsneutrale Formulierungen. Soweit dies nicht der Fall ist und männliche Sammel- und Sachbegriffe Verwendung finden, enthalten diese keine geschlechtsspezifische Aussage zur Bezeichnung einer Person, sondern stehen für alle Geschlechter und dienen der Neutralität und besseren Lesbarkeit. Dies gilt gleichermaßen für die Verwendung von Singular und Plural.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Wir erbringen bei Vorliegen der Voraussetzungen die folgenden Leistungen:
- a) Altersrente
 - b) Hinterbliebenenrente bei Tod des Versicherten vor Beginn der Altersrente
- (2) ¹Sie haben die Möglichkeit, zu Beginn Ihrer Altersrente den Hinterbliebenenschutz durch Erklärung in Textform¹ dauerhaft fortzusetzen (erweiterter Familienschutz). ²Der Antrag auf erweiterten Familienschutz muss spätestens mit dem Renten-antrag bei der Kasse gestellt werden. ³Stellen Sie keinen Antrag, erhöht sich Ihre Altersrente um einen Zuschlag gemäß § 3 Abs. 4.

§ 2 Welche Voraussetzungen müssen für den Rentenbezug erfüllt sein?

- (1) ¹Wir erbringen die verschiedenen Rentenleistungen, wenn der entsprechende Versicherungsfall eintritt. ²Dazu müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein und ein Antrag gemäß § 6 vorliegen:

a) Altersrente

¹Wir zahlen Ihnen eine lebenslange Altersrente. ²Der Beginn Ihrer Altersrente ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres bis spätestens zur Vollendung des 72. Lebensjahres möglich; den Zeitpunkt des Beginns bestimmen Sie innerhalb dieses Zeitraums selbst.

³Der Versicherungsfall tritt ein, wenn der Zeitpunkt des von Ihnen bestimmten Beginns der Altersrente erreicht wird.

b) Hinterbliebenenrente

¹Der Versicherungsfall tritt zum Zeitpunkt Ihres Todes ein.

Rente für Ehe- und Lebenspartner

²Wir zahlen eine Hinterbliebenenrente, wenn der Hinterbliebene mit Ihnen zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet oder durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden war. ³Der Anspruch erlischt nicht durch Wiederheirat oder eine erneute eingetragene Lebenspartnerschaft.

Rente für Lebensgefährten

⁴Wir zahlen eine Hinterbliebenenrente, wenn der Hinterbliebene mit Ihnen zum Zeitpunkt des Todes in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft gelebt hat und eine gemeinsame Haushaltsführung bestand. ⁵Der Lebensgefährte muss uns vor Eintritt des Leistungsfalles von Ihnen namentlich mit Geburtsdatum in Textform benannt worden sein. ⁶Ein anspruchsberechtigter Ehe- oder Lebenspartner schließt den Leistungsanspruch eines Lebensgefährten dauerhaft aus.

Waisenrente

⁷Wir zahlen eine Hinterbliebenenrente an Ihre Waisen. ⁸Waisen sind

- Ihre leiblichen Kinder, angenommenen Kinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 Einkommens-steuergesetz (EStG),
- Ihre Enkelkinder oder die Ihres Ehe- oder Lebenspartners bzw. Lebensgefährten, sofern diese Kinder in Ihren Haushalt auf Dauer aufgenommen sind und versorgt werden sowie der Kasse vor Eintritt des Leistungsfalles von Ihnen namentlich in Textform benannt worden sind und
- leibliche Kinder, angenommene Kinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG Ihres Ehe- oder Lebenspartners bzw. Lebensgefährten, sofern diese Kinder in Ihren Haushalt auf Dauer aufgenommen sind, in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu Ihnen stehen und der Kasse vor Eintritt des Leistungsfalles von Ihnen namentlich in Textform benannt worden sind.

⁹Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht für Personen, die Ihren Tod vorsätzlich herbeigeführt haben.

¹⁰Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit Erreichen der in § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG genannten Altersbegrenzung, spätestens jedoch mit der Vollendung des 26. Lebensjahres.

- (2) Die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Hinterbliebenenrente für Ehe- und Lebenspartner oder die Waisenrente sind durch Vorlage des Bescheids eines Rentenversicherungsträgers für die jeweilige Rentenart nachzuweisen, sofern ein solcher ergangen ist.

¹ Brief, E-Mail, Telefax etc.

§ 3 Wie hoch ist Ihre Rente?

- (1) ¹Die Höhe Ihrer monatlichen Altersrente ergibt sich aus den von Ihnen bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkten und Bonuspunkten multipliziert mit 4 €. ²Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden die für Sie in einem Kalenderjahr bei uns eingegangenen Beiträge durch einen Regelbeitrag von 1.200 € geteilt und mit dem Altersfaktor aus der für Sie gemäß Versicherungsschein festgelegten Altersfaktorentabelle multipliziert. ³Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. ⁴Dieser Berechnung der Versorgungspunkte liegt in der Anwartschafts- und Leistungsphase eine garantierte Verzinsung von 0,5 % jährlich zugrunde.
- (2) ¹Sind bei Ihrem Arbeitgeber die in den „Richtlinien zur Gewährung von Sonderkonditionen für beteiligte Arbeitgeber“ festgelegten Voraussetzungen zum 31. Dezember eines Jahres erfüllt, erhöht sich die Anzahl Ihrer Versorgungspunkte für die ab dem 1. Januar des Folgejahres gezahlten Beiträge um einen zusätzlichen Zuschlag von 1,5 %. ²Die Kasse überprüft den Fortbestand der Voraussetzungen jährlich. ³Sind diese Voraussetzungen zum 31. Dezember eines Jahres nicht mehr erfüllt, entfällt der Zuschlag nach Satz 1 wieder für alle Beiträge, die ab dem 1. Januar des Folgejahres gezahlt werden.
- (3) ¹Sofern Sie Ihre Altersrente nach Vollendung des 67. Lebensjahres in Anspruch nehmen, erhöhen wir Ihre Leistung für jeden vollen Kalendermonat des späteren Rentenbeginns um 0,3 %. ²Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung für jeden vollen Kalendermonat vor Vollendung des 67. Lebensjahres um 0,3 %.
- (4) Sofern Sie keinen Antrag auf den erweiterten Familienschutz nach § 1 Abs. 2 stellen, erhöht sich Ihre Altersrente um den Zuschlag aus der folgenden Tabelle, der für Ihr Lebensalter zum Zeitpunkt des Rentenbeginns maßgebend ist:

Lebensalter zum Zeitpunkt des Rentenbeginns	Zuschlag
62	10,10 %
63	10,40 %
64	10,70 %
65	11,00 %
66	11,30 %
67	11,60 %
68	11,90 %
69	12,20 %
70	12,50 %
71	12,80 %
72	13,10 %

- (5) ¹Die Hinterbliebenenrente für Ehe- oder Lebenspartner bzw. Lebensgefährten beträgt 60 % des Rentenwerts
- der Anwartschaft auf Altersrente, sofern Sie noch keine Altersrente bezogen haben,
 - der zum Zeitpunkt Ihres Todes bezogenen Altersrente, sofern der erweiterte Familienschutz nach § 1 Abs. 2 beantragt wurde.

²Wenn Ihr Ehe- oder Lebenspartner bzw. Lebensgefährte mehr als 15 Jahre älter bzw. jünger ist als Sie, wird der Prozentsatz der Hinterbliebenenrente von 60 % für jedes weitere Jahr des Altersunterschieds um 2,0 Prozentpunkte erhöht bzw. vermindert. ³Eine Erhöhung ist dabei auf 100 %, eine Verminderung auf 20 % des Rentenwerts nach Satz 1 begrenzt.

⁴Die Hinterbliebenenrente für Vollwaisen beträgt 40 %- und für Halbwaisen 20 % des Rentenwerts

- der Anwartschaft auf Altersrente, sofern Sie noch keine Rente bezogen haben,
- der zum Zeitpunkt Ihres Todes bezogenen Altersrente, sofern der erweiterte Familienschutz nach § 1 Abs. 2 beantragt wurde.

⁵Die Hinterbliebenenrenten für Waisen und Lebensgefährten werden anteilig gekürzt, wenn die Summe aller Hinterbliebenenrenten Ihre für die Berechnung der Hinterbliebenenrenten maßgebende Anwartschaft bzw. Altersrente übersteigt; bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend, wobei abgefundene Renten weiter berücksichtigt werden.

- (6) Werden staatliche Förderungen zurückgefordert, so werden die Versorgungspunkte entsprechend vermindert, es sei denn, dass der Rückforderungsbetrag durch eine entsprechende Einmalzahlung ausgeglichen wird.

§ 4 Wie erhöhen wir Ihre Rente?

- (1) ¹Die Rente erhöht sich durch die Zuteilung von Überschüssen ²Für die Ermittlung und Entscheidung über die Zahlung von Überschüssen sowie die Zuteilung der Überschüsse gilt § 5 Abs. 1, 3 und 4.

§ 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung

¹Überschüsse setzen sich im Wesentlichen aus den Komponenten Zinsüberschuss (Kapitalanlage), Risikoüberschuss (Lebenserwartung) und Kostenüberschuss (inkl. sonstiger Überschüsse) zusammen. ²Die Überschüsse werden nach den anzuwendenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses für das Bemessungsjahr festgestellt. ³Das Bemessungsjahr ist das Geschäftsjahr, für das der Jahresabschluss erstellt und der Überschuss festgestellt wurde.

⁴In den einzelnen Abrechnungs- und Gewinnverbänden, in denen wir die Versicherungen verwalten, entstehen Überschüsse in unterschiedlichem Umfang. ⁵Die Überschussbeteiligung wird daher für die einzelnen Abrechnungs- und Gewinnverbände separat festgelegt und orientiert sich daran, in welchem Umfang diese zur Entstehung des Überschusses beigetragen haben.

⁶Überschüsse werden bis auf die Zuführung zur Verlustrücklage in die Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellt. ⁷Soweit Überschüsse nicht zur Vermeidung oder Deckung von Fehlbeträgen benötigt werden, werden sie ausschließlich für die Überschussbeteiligung der Versicherten und Rentner verwendet.

⁸Über die Zuteilung der Überschüsse und die Höhe der Überschussanteilsätze entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

⁹Wir beteiligen die Versicherten während der Anwartschaftsphase durch Bonuspunkte und die Rentner durch zusätzliche Rentnererhöhungen an den Überschüssen. ¹⁰Bei einer Kapitalauszahlung oder Abfindung werden Überschüsse auch für die Zeit nach dem 31. Dezember des Bemessungsjahres zugeteilt.

¹¹Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 VVG erfolgt gemäß § 211 Abs. 2 Nr. 2 VVG nicht.

(2) Überschussbeteiligung in der Anwartschaftsphase

¹In der Anwartschaftsphase werden den Versicherten die Überschüsse in Form von Bonuspunkten auf die überschussberechtigten Versorgungspunkte zugeteilt. ²Die Bonuspunkte ergeben sich als prozentuale Steigerung auf die überschussberechtigten Versorgungspunkte. ³Die überschussberechtigten Versorgungspunkte sind die Versorgungspunkte und Bonuspunkte zum 31. Dezember des Bemessungsjahres. ⁴Die Zuteilung erfolgt jeweils zum 31. Dezember des dem Bemessungsjahr folgenden Jahres,

- erstmals zum Ende des zweiten Kalenderjahres seit Vertragsbeginn,
- letztmals zum Ende des Kalenderjahres vor Rentenbeginn bzw. - im Fall einer Kapitalauszahlung oder Abfindung - zum Ende des Kalenderjahres vor dem Stichtag für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags. ⁵Die Zuteilung für Zeiten nach dem 31. Dezember des Bemessungsjahres erfolgt durch eine prozentuale Steigerung auf die Versorgungspunkte und Bonuspunkte zum Ende des Kalenderjahres vor dem Stichtag für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags. ⁶Die prozentuale Steigerung beinhaltet dabei einen Faktor, der dem Verhältnis der Zeit nach dem 31. Dezember des Bemessungsjahres zu zwölf Monaten entspricht.

(3) Überschussbeteiligung in der Leistungsphase

¹In der Leistungsphase werden Überschüsse in Form einer prozentualen Steigerung der laufenden Rente des jeweiligen Rentenempfängers zugeteilt. ²Die Zuteilung erfolgt jeweils zum 1. Juli eines Jahres; erstmals zum 1. Juli des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr des Beginns der Leistungsphase folgt. ³Ab dem Zeitpunkt der Zuteilung umfasst Ihre garantierte Rente auch die zugeteilten Überschüsse.

(4) Höhe der Überschussbeteiligung

¹Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, insbesondere von der Entwicklung des Kapitalmarkts, der versicherten Risiken und der Kosten. ²Diese Faktoren sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. ³Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann daher nicht garantiert werden.

§ 6 Wann beginnt Ihre Rente?

- (1) ¹Die Altersrente beginnt auf Ihren Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem von Ihnen gewählten Zeitpunkt, frühestens ab dem Ersten des Kalendermonats, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt. ²Sofern Sie die Altersrente erst nach der Vollendung des 72. Lebensjahres beantragen, beginnt diese abweichend von Satz 1 mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Vollendung des 72. Lebensjahres folgt.

- (2) Die Hinterbliebenenrente beginnt auf Antrag der Hinterbliebenen ab dem Ersten des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt Ihres Todes folgt.
- (3) Die Anträge nach Absatz 1 und 2 sind nicht widerruflich.

§ 7 Wann und wie zahlen wir die Renten aus?

- (1) Wir zahlen die Renten monatlich jeweils zum Ende des Kalendermonats, für den die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, auf ein Girokonto des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.
- (2) ¹Wir tragen die Kosten der SEPA-Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift. ²Für SEPA-Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn der Rentenberechtigte der Kasse seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat.
- (3) Ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union berechtigt uns,
 - Rentenzahlungen von der Benennung eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen;
 - Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszusahlen.
- (4) Wenn Sie den Antrag auf Altersrente gestellt haben und nach Eintritt des Versicherungsfalls, aber vor der Rentenauszahlung versterben, können Personen, die im Zeitpunkt des Todes Hinterbliebene im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. b sind, die Auszahlung verlangen, sofern sie Ihren Tod nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. ²Mit der Zahlung an einen Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der anderen Hinterbliebenen gegen die Kasse; das Recht der Kasse auf Hinterlegung bleibt davon unberührt.

§ 8 Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

- (1) ¹Sofern Sie zu Beginn der Leistungsphase einen Antrag auf teilweise Kapitalauszahlung stellen, leisten wir 30 % des zu diesem Zeitpunkt gebildeten Kapitals als Einmalbetrag. ²Die Rentenleistung wird in diesem Fall um 30 % gekürzt.
- (2) ¹Sofern Sie einen Antrag auf vollständige Kapitalauszahlung stellen, zahlen wir das gebildete Kapital anstelle einer Altersrente oder einer Hinterbliebenenrente zu Beginn der Leistungsphase als Einmalbetrag vollständig aus. ²Der Antrag auf Kapitalauszahlung darf bei einer Altersrente frühestens zwölf Monate vor Beginn des Auszahlungszeitpunkts bei der Kasse eingehen; bei einer Hinterbliebenenrente muss er spätestens mit der Beantragung der Hinterbliebenenleistung bei der Kasse eingehen; andernfalls ist die vollständige Kapitalauszahlung ausgeschlossen. ³Ein Antrag nach Satz 1 und Satz 2 ist nicht widerruflich. ⁴Falls Sie das Kapitalwahlrecht bereits ausgeübt haben, bindet dies auch Ihre Hinterbliebenen.
- (3) ¹Das gebildete Kapital wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der ohne Kapitalauszahlung zu zahlenden Rente ermittelt. ²Von dem gebildeten Kapital wird ein Abschlag zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 5 % vorgenommen. ³Darüber hinaus wird die Auszahlung gegebenenfalls um eine zurückgeforderte staatliche Förderung gekürzt.
- (4) Wenn Sie den Antrag auf Kapitalauszahlung gestellt haben und nach Eintritt des Versicherungsfalls, aber vor der Kapitalauszahlung versterben, gelten die Regelungen in § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 9 Was ist bei der Beantragung der Rente zu beachten?

¹Rentenleistungen erbringen wir auf Antrag in Textform und nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen. ²Wir entscheiden schriftlich über den Rentenantrag.

§ 10 Wann berechnen wir die Rente neu?

¹Wir berechnen die Rente neu, wenn

- aus einer Halbwaisenrente eine Vollwaisenrente wird,
- staatliche Förderleistungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zurückgefordert werden. ²Sie haben jedoch die Möglichkeit, den Rückforderungsbetrag durch eine entsprechende Einmalzahlung auszugleichen. ³In diesem Fall zahlen wir die Rente in der ursprünglichen Höhe weiter.

§ 11 Wann erlischt die Rente?

Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem der Rentenberechtigte verstorben ist,
- bei Waisenrenten mit Wegfall der in § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 26. Lebensjahres.

§ 12 Wann können wir eine Anwartschaft oder die Rente abfinden?

¹Wir können eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft im Falle der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung (Rente). ²Der Abfindungsbetrag wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der ohne Abfindung zu zahlenden Rente ermittelt. ³Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie oder Ihre Hinterbliebenen.
- (2) Die Ansprüche aus dieser Versicherung können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

§ 14 Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?

- (1) ¹Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. ²Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten Ihres Anrechts ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.
- (2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswerts wird ermittelt, indem Ihr hälftiger Ehezeitanteil anhand Ihrer versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Ist für Sie ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen, ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.
- (3) ¹Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht. ²Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. ³Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend § 18 Abs. 2 beantragen. ⁴Der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person tritt auf Antrag ein. ⁵Der Antrag kann frühestens mit Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs gestellt werden. ⁶§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.
- (4) ¹Ihre Anwartschaft wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. ²Ihre Rente wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. ³Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn Ihrer Rente wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁴§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.
- (5) Haben sowohl Sie als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der freiwilligen Versicherung, werden nur beiderseitige Anrechte desselben Tarifs, hier Tarif 2022, auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

§ 15 Wie kommt die Versicherung zustande und wie kann sie geändert werden?

- (1) ¹Die Versicherung kommt auf Antrag des Versicherungsnehmers in Textform mit Zugang des Versicherungsscheins zustande.

²Versicherter ist der Beschäftigte², zu dessen Gunsten der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. ³Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber als Beteiligter der Kasse oder der Versicherte. ⁴Rentenberechtigte sind der Versicherte oder seine Hinterbliebenen (§ 2 Abs. 1 Buchst. b).

- (2) ¹Änderungen der Versicherung muss der Versicherungsnehmer in Textform beantragen.

²Über jede nach diesen Bedingungen zulässige Änderung erhält der Versicherungsnehmer einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

- (3) ¹Beitragsänderungen sind nicht zu beantragen. ²Zu Beitragsänderungen erhält der Versicherungsnehmer keinen Nachtrag zum Versicherungsschein.

§ 16 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

¹Ihre Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist. ²Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss das Beschäftigungsverhältnis zu dem bei unserer Kasse beteiligten Arbeitgeber bestehen. ³Ihr Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung bei uns ein.

§ 17 Wann stellen wir Ihre Versicherung beitragsfrei?

- (1) Wir stellen die Versicherung in folgenden Fällen beitragsfrei:

- wenn für ein volles Kalenderjahr kein Beitrag gezahlt wurde;
- auf Erklärung des Versicherungsnehmers in Textform mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats;
- mit Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses zu dem bei unserer Kasse beteiligten Arbeitgeber;
- im Falle einer Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer.

- (2) ¹Die bis zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung erworbene Anwartschaft bleibt ohne Abzüge erhalten. ²Von diesem Zeitpunkt an entfällt die Verpflichtung des Versicherungsnehmers Beiträge zu zahlen. ³Durch Entrichtung neuer Beiträge kann die Versicherung mit unserer Zustimmung wieder aufleben.

§ 18 Wie können Sie Ihre Versicherung fortführen?

- (1) Sie können die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen, wenn und solange Sie bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von Ihrem Arbeitgeber beziehen, Ihr Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber beendet ist oder der Arbeitgeber Ihre freiwillige Versicherung kündigt.
- (2) Nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Wirksamwerden der Kündigung der Versicherung durch Ihren Arbeitgeber (§ 17) können Sie die Fortführung mit eigenen Beiträgen als Versicherungsnehmer nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten in Textform beantragen.

§ 19 Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

- (1) Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform kündigen.
- (2) Im Falle der Kündigung behalten Sie Ihre bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, die eingezahlten Beiträge werden nicht erstattet.
- (3) Das Recht, die Abfindung der Anwartschaft zu verlangen, wenn die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind (§ 3 Abs. 3 BetrAVG), bleibt unberührt.
- (4) Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel zu verlangen, dass der Wert der erworbenen unverfallbaren Anwartschaft im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung übertragen wird (§ 4 BetrAVG), bleibt unberührt.

² Erläuterung: Dazu zählen auch Arbeitnehmer und Auszubildende in Elternzeit, Dienstleistende im Sinne des § 32 EStG sowie sonstige Beschäftigte mit ruhendem Beschäftigungsverhältnis oder ehemalige Beschäftigte mit einer beitragsfreien bzw. mit eigenen Beiträgen fortgeführten freiwilligen Versicherung sowie Personen mit einem Anrecht aus Versorgungsausgleich (§ 14 Abs. 3).

§ 20 Welche Bedeutung hat der Versicherungsnachweis?

- (1) Sie erhalten jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über Ihre bis dahin insgesamt erworbene Rentenanswartschaft.
- (2) ¹Beanstandungen, dass Ihre Beiträge nicht oder nicht vollständig in Ihrem Nachweis enthalten sind, sind von Ihnen innerhalb von sechs Monaten in Textform gegenüber der Kasse geltend zu machen. ²Beanstandungen hinsichtlich der vom Arbeitgeber abgeführten Beiträge sind unmittelbar gegenüber diesem geltend zu machen.

§ 21 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) ¹Den Beitrag kann der Versicherungsnehmer grundsätzlich frei bestimmen. ²Abweichendes gilt bei Fortführung der Versicherung gemäß Absatz 4.
- (2) ¹Der jeweilige Beitrag wird für den Monat berücksichtigt, in dem er bei der Kasse eingegangen ist³. ²Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei der Kasse als Beiträge berücksichtigt.
- (3) ¹Während der Beschäftigung führt Ihr Arbeitgeber die Beiträge zum Fälligkeitszeitpunkt an die Kasse ab. ²Wenn Sie kein Arbeitsentgelt beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei Ihrem Arbeitgeber beendet ist, kann die Kasse die Beiträge im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens einziehen. ³Die Kasse kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel als Verwendungszweck angegeben werden.
- (4) ¹Bei Fortführung der Versicherung gemäß § 18 Abs. 1 oder Abs. 2 ist die in einem Kalenderjahr mögliche Beitragshöhe auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung West beschränkt. ²Falls der vor der Fortführung zuletzt gezahlte Jahresbeitrag höher war, kann die Versicherung mit diesem jährlichen Beitrag fortgeführt werden, solange dieser ununterbrochen in dieser Höhe gezahlt wird.

§ 22 Was müssen Sie uns mitteilen?

Mitteilungspflichten von Versicherten

- (1) Sie haben uns unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung Ihrer Anschrift (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt) mitzuteilen sowie jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz („Riester-Rente“) führt, insbesondere
 - den Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
 - die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
 - den Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen und
 - die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.
- (2) ¹Der Kasse ist auch unverzüglich mitzuteilen, wenn Sie bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhalten (z. B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld). ²Gleiches gilt für die Beendigung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft und/oder der gemeinsamen Haushaltsführung mit einem als Hinterbliebenen benannten Lebensgefährten. ³Mitzuteilen ist ebenfalls, wenn bei
 - Enkelkindern, die der Kasse benannt worden sind, die Aufnahme in Ihren Haushalt und/oder deren Versorgung vor Eintritt des Leistungsfalles endet,
 - leiblichen Kindern, angenommenen Kindern sowie Pflegekindern im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG Ihres Ehe- oder Lebenspartners bzw. Lebensgefährten, die der Kasse benannt worden sind, die Aufnahme in Ihren Haushalt und/oder das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu diesen Kindern vor Eintritt des Leistungsfalles endet.

Mitteilungspflichten von Rentenberechtigten

- (3) ¹Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts, Änderung der Bankverbindung oder der zuständigen Krankenkasse sowie jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich in Textform mitzuteilen; insbesondere sind mitzuteilen
 - bei dem Bezug von Waisenrenten: die Umwandlung der Halb- in eine Vollwaisenrente sowie der Beginn und das Ende eines Dienstes gemäß § 32 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG sowie das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres bzw. einer Freiwilligenaktivität im Sinne des § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d EStG oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist;

³ Hinweis: Beiträge, die für das Beitragsjahr entrichtet werden sollen, aber erst im Folgejahr bei der Kasse eingehen, sind im Beitragsjahr selbst grundsätzlich nicht förderfähig.

- bei dem Bezug von Altersrente:
wenn bei leiblichen Kindern, angenommenen Kindern sowie Pflegekindern im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG Ihres Ehe- oder Lebenspartners bzw. Lebensgefährten, die der Kasse benannt worden sind, die Aufnahme in Ihren Haushalt und/oder das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu diesen Kindern vor Eintritt des Leistungsfalles endet. ²Gleiches gilt, wenn die Aufnahme von Enkelkindern, die der Kasse benannt worden sind, in Ihren Haushalt und/oder deren Versorgung endet.
- (4) Innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.
 - (5) Kommt der Rentenberechtigte seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten nicht nach, kann die Kasse die Rente zurückbehalten.
 - (6) ¹Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind zurückzuzahlen. ²Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden. ³Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten kann sich der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

Mitteilungspflicht des Arbeitgebers

Das Ende des Beschäftigungsverhältnisses ist mitzuteilen.

§ 23 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

¹Ansprüche aus der Versicherung können nur innerhalb von drei Jahren in Textform geltend gemacht werden; dies gilt auch für Beanstandungen, dass die Kapitalauszahlung, die monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung oder eine Beitragsrückzahlung nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden sei. ²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ³Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung hin noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist.

§ 24 Wer ist für Klagen zuständig?

- (1) ¹Klagen können beim zuständigen ordentlichen Gericht (Amts-/Landgericht) am Sitz der Kasse in Darmstadt erhoben werden. ²Versicherungsnehmer, Versicherte oder Rentenberechtigte können ihre Ansprüche auch bei dem Gericht geltend machen, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz oder - in Ermangelung eines solchen - ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; auch bei Klagen der Kasse ist dieses Gericht zuständig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Gerichtsstand Darmstadt, wenn der Versicherungsnehmer, Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der Versicherung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Anstelle des ordentlichen Gerichts nach Absatz 1 und 2 können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch beim Schiedsgericht der Kasse erhoben werden, wenn zwischen dem Versicherungsnehmer, Versicherten oder Rentenberechtigten und der Kasse vereinbart wird, dass die Entscheidung über den Streitgegenstand unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch das Schiedsgericht nach dem in der Verfahrensordnung für das Schiedsgericht geregelten Verfahren erfolgen soll (Schiedsvertrag).

§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

¹Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. ²Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 26 Welche Bestimmungen können geändert werden?

- (1) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsicht.
- (2) ¹Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen über Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung (§§ 16 bis 19), die Art und Höhe der Leistungen (§§ 1 bis 4, 8), die Rente (§§ 6 und 7, 9 bis 11), die Abfindung (§ 12), den Versorgungsausgleich (§ 14), die Verfahrensvorschriften (§§ 15, 20, 22 bis 25), die Beitragszahlung (§ 21) sowie die Überschussbeteiligung (§ 5) haben auch Wirksamkeit für bestehende Versicherungsverträge.

²Dies setzt voraus, dass die Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erforderlich sind

- a) wegen einer Änderung von Gesetzen, auf denen die Versicherungsbedingungen beruhen,
- b) wegen einer Änderung des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

- c) wegen einer nachträglich eingetretenen, nicht unbedeutenden Störung des Äquivalenzverhältnisses oder
- d) weil eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist und die Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 VVG erfüllt sind.

³Unter einer Störung des Äquivalenzverhältnisses gemäß Satz 2 Buchstabe c) ist die Notwendigkeit der Deckung eines Fehlbetrages zu verstehen, die sich insbesondere daraus ergibt, dass sich der Leistungsbedarf dauerhaft und nicht vorhersehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen erhöht hat. ⁴In einem solchen Fall werden zunächst die Verlustrücklage und die Rückstellung für Leistungsverbesserung in Anspruch genommen. ⁵Reichen diese Maßnahmen nicht aus, ist die Kasse im Rahmen dieser Vorschrift zur Herabsetzung der Anwartschaften und Ansprüche in dem Maß berechtigt, in welchem dies zur Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung angemessen und erforderlich ist. ⁶Die Maßnahmen nach Satz 4 und 5 beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ⁷Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsicht.

- (3) ¹Die neuen Versicherungsbedingungen sollen den bisherigen rechtlich und wirtschaftlich weitgehend entsprechen. ²Sie müssen die Belange der Versicherten unter Wahrung des Vertragsziels angemessen berücksichtigen.